KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 384 endg.

Brüssel, den 11. September 1992

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 75/275/EWG
betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis
der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete
im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Richtlinie 88/403/EWG(1) des Rates werden 48 217 ha oder 1,4 % der Fläche der Niederlande als benachteiligte Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG(2) des Rates eingestuft, d.h. sie gelten als durch spezifische Nachteile gekennzeichnete landwirtschaftliche Gebiete.

In dem vorliegenden Antrag geht es um eine Erweiterung der als benachteiligt eingestuften Gebiete um 62 698 ha auf 110 915 ha oder 3,3 % der Gesamtfläche dieses Mitgliedstaats.

Durch die Anwendung der Ausgleichszulage in den neu eingestuften Gebieten erhöhen sich die Ausgaben des EAGFL-Ausrichtung um 1,24 Mio. ECU jährlich (Einzelheiten siehe Finanzbogen im Anhang).

Bei die Mehrheit der 6 877 Betriebe in den neuen benachteiligten Gebieten handelt es sich um Milchbetriebe, die Neueinstufung wirkt sich also auf die Einnahmen an Mitverantwortungsabgaben auf Milch aus. Erwartet wird ein Rückgang der Einnahmen um 0,76 Mio. ECU nur für das Milchjahr 1992.

(1) ABl. Nr. 195 vom 23.7.1988, S. 72

(2) ABl. Nr. 128 vom 19.5.1975, S. 1

RICHTLINIE DES RATES

vom 1992

zur Änderung der Richtlinie 75/275/EWG
betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis
der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete
im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten(1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91(2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission(3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 75/275/EWG(5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/403/EWG der Kommission(6), werden die Gebiete der Niederlande bezeichnet, die in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG aufgenommen werden.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 218 vom 6.8.1991, S. 1.
(3) ABl. Nr.
(4) ABl. Nr.
(5) ABl. Nr. L 273 vom 24.9.1986, S. 104.
(6) ABl. Nr. L 195 vom 23.7.1988, S. 72.

Die niederländische Regierung hat nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG beantragt, daß dieses Gemeinschaftsverzeichnis geändert und der Anhang der Richtlinie 75/275/EWG durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt wird.

Die neu in das Verzeichnis aufzunehmenden Gebiete entsprechen den Kriterien und Bestimmungsgrößen, die aufgrund der Richtlinie 75/275/EWG zur Festlegung der betreffenden Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG angewendet werden.

Bei der Festlegung der durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG wurden für die Inselgebiete zum einen die ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen wie heftige Winde, übermäßiger Salzgehalt im Boden, geringes Wasserpotential und ungünstige Wasserführungsverhältnisse der Böden und zum zweiten die Beschränkungen aufgrund der Bestimmungen zum Schutz und zur Erhaltung der Landschaft und über das Fremdenverkehrspotential der betroffenen Gebiete berücksichtigt.

Die Gesamtfläche dieser Gebiete ist nicht größer als 4 v.H. der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 75/275/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

Benachteiligte Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande).

Provinz	Anzahl Gebiete	Fläche (in ha LN)
Groningen	13	3.883
Friesland	39	18.901
Drente	21	6.810
Overijssel	30	11.534
Gelderland	32	25.353
Flevoland	-	-
Utrecht	23	5.983
Noord-Holland	24	9.253
Zuid-Holland	20	9.154
Zeeland	16	2.484
Noord-Brabant	23	9.367
Limburg	11	8.193
INSGESAMT	252	110.915

FINANZBOGEN

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/275/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande)

1. Haushaltslinie (Nomenklatur 1992)
 B2-1012: Ziel Nr. 5a (getrennte Mittel)

2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags

3. Beschreibung der Maßnahme:
 Erweiterung der benachteiligten Gebiete nach den dafür gültigen Kriterien.
 Zielgruppe der Maßnahme ist die in den betreffenden Gebieten lebende landwirtschaftliche Bevölkerung.

4. Einstufung der Ausgaben: NOA

5. Art der Ausgaben: Kofinanzierung der erstattungsfähigen Ausgaben in Höhe von 25 % auf der Grundlage der derzeit gültigen Regelung.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel

6.1 Berechnungsweise der Gesamtkosten
 Durch die Erweiterung der benachteiligten Gebiete erhöht sich die Zahl der für die Ausgleichszulage in Betracht kommenden GVE, und dementsprechend steigen die Ausgaben für die Ausgleichszulage:
 62.000 GVE x 80 ECU/GVE x 25 % = 1,24 Mio. ECU/Jahr.

6.2 Fälligkeitsplan der Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen

Wirtschaftsjahr	VE/ZE (in Mio. ECU)
1992	-
1993	1,24
1994	1,24
1995	1,24
1996	1,24
1997	1,24
Insgesamt 1993-97	6,20

ELEMENTE DER KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Ziele und Berechtigung der Maßnahme

Die vorgeschlagene Einstufung von Gebieten als benachteiligte Gebiete oder Berggebiete basiert auf den gegenwärtig gültigen und im Rahmen der Richtlinie 75/275/EWG angewendeten Kriterien.

Die niederländische Regierung beantragt nicht die Änderung der Kriterien, sondern schlägt die Einstufung der betreffenden Flächen vor.

Die Kommission ist verpflichtet zu bewerten, ob bei dem Antrag diese Kriterien eingehalten werden und ihn dann dem Rat zu übermitteln. Es gibt also keine Alternative, und genaugenommen handelt es sich nicht um eine neue Maßnahme.

Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die im Vorentwurf des Haushaltsplans für 1993 eingesetzten Mittel ermöglichen die Finanzierung der Maßnahme im Jahr 1993.
Die Ausgaben für die darauffolgenden Jahre müssen im Zuge der Festlegung des neuen Finanzrahmens für den Zeitraum 1994-97 berücksichtigt werden.

Begleitung und Bewertung der Maßnahme

Da es sich um eine Strukturintervention handelt, sind die Artikel 25 und 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 anwendbar.

ISSN 0254-1467

KOM(92) 384 endg.

DOKUMENTE

DE **03**

Katalognummer : CB-CO-92-404-DE-C

ISBN 92-77-47526-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg